Fragenkatalog Informationsveranstaltung 09.07.2024 – GAP-SP Antragsverfahren

RheinlandPfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK

HINWEIS: Die Antragsunterlagen finden Sie hier:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Antragsunterlagen

HINWEIS: Vorlagen zur Dokumentation in den jeweiligen Programmteilen werden auch digital (Excel) zur Verfügung gestellt. -> https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsaetze/EULLa-Grundsaetze-GAP-2023-2027

HINWEIS: Berechnungshilfen zu AUKM und ÖR finden Sie hier:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen

HINWEIS: Zugang zum GQS-Portal erhalten Sie hier:

https://www.gqs.rlp.de/

Allgemein

FRAGE: Kann man auch noch ein Jahr später in solch eine Verpflichtung einsteigen, also vom 01.01.26 bis 2030?

ANTWORT: Sofern in den Folgejahren noch Antragsverfahren angeboten werde, ist das möglich. Es gibt allerdings keine Garantie dafür.

FRAGE: Gibt es auch Ansprechpartner für eine übergeordnete Beratung, da es ja doch recht komplex ist und von vielen Bedingungen abhängig?

Ökoregelung 4

FRAGE: ÖR4 gibt doch 2024 100 € und nicht 115 € ?

ANTWORT: Korrekt, de ÖR 4 ist ab dem Antragsjahr 2024 mit 100 €/ha bewertet.

Ökoregelung 5

Hilfestellung und Tipps rund um Kennarten und LEA finden Sie hier:
https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/Themen.nsf/(Web_P_AgrarUmKAT_XP)/81335A33C875CF16C1258B1F00245740/$FILE/Hilfestellung%20Kennartenerfassung_%C3%96R5_.pdf

die kompakte Kennartenbroschüre finden Sie hier:
https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/Themen.nsf/(Web_P_AgrarUmKAT_XP)/C77F67A17462B8F0C12589E40022DEF8/$FILE/VN-RLP_Kennarten_Kurzinformation.pdf

hier der Excel-Erfassungsbogen für die Kennarten:
https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/Kennartenab2023Oekoregelung5Erfassungsbogen

Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

FRAGE: Kann man die Programmteile ÖWW u. EG im Grünland gleichzeitig beantragen?

ANTWORT: Ja, parallel beantragen können Sie die beiden Maßnahmen. Aber Sie müssen sich dann für eine der beiden entscheiden. Dazu haben Sie bis Ende des Jahres Zeit, da ja auch für Öko (ÖWW) ein Kontrollvertrag abgeschlossen und der Kreisverwaltung vorgelegt werden müsste.

Interessant ist in dem Zusammenhang die Wechseloption von EG in ÖWW. In einem laufenden EG-Vertrag kann jederzeit in ÖWW gewechselt werden (jeweils zum folgenden Antragsjahr). Die Vertragslaufzeit wird jedoch nicht verändert. Sie könnten zum Beispiel jetzt EG beantragen und eine Verpflichtung 01.01.2025 - 31.12.2029 eingehen. Nach zwei Jahren könnten Sie dann in ÖWW wechseln. So würden Sie für 2025 + 2026 die EG-Förderung erhalten, in 2027 + 2028 die ÖWW-Umstellungsprämie und für 2029 die ÖWW-Beibehaltungsprämie.

Vertragsnaturschutz Grünland

FRAGE: In welcher Höhe wird ÖR4 verrechnet ?

ANTWORT: Die ÖR4 wird in voller Höhe von der VN-Prämie abgezogen. Bedeutet also einen Auszahlungsbetrag bei VN-GMW von 115 €/ha und bei VN-GA 200 €/ha.

FRAGE: Wie ist hier die Definition "Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung"?

ANTWORT: Es wird unterschieden in reine Beweidung oder Mähweidenutzung. Bei VN-GMW ist für reine Beweidung ein Besatz von 0,3 - 1,2 GV/ha einzuhalten, bei Mähweidenutzung max. 0,6. Bei VN-GA sind es 0,3 -1,0 und max. 0,5 bei Mähweidenutzung. Wenn eine ganzjährige Beweidung erfolgt, liegt der zulässige Höchstviehbesatz bei VN-GMW wie VN-GA bei 0,6 (im Zusatzmodul ganzjährige Beweidung).

FRAGE: Was ist die Voraussetzung an Gräsern/Kräutern auf der Wiese bei VN Mähwiesen u. Weiden? Müssen da bestimmte Arten vorhanden sein?

ANTWORT: In der Regel können Sie sich hier an den Kennarten orientieren. 3-4 Kennarten genügen hier häufig bereits. Die VN Berater setzen die Schwelle hier in der Regel sehr niedrig an im Einstieg. Grundsätzlich gibt es aber keine vorgeschriebenen Arten oder Artenzahlen. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung.

Vertragsnaturschutz Kennarten

FRAGE: Wann erfolgt die Überprüfung der Dokumentation?

ANTWORT: Bei VN Kennarten wie ÖR5 wird Ihre Dokumentation durch den Prüfdienst Agrarförderung geprüft. Dabei gibt es keinen festen Zeitraum. Die Kontrollen erfolgen nach Auswahl der Betriebe ab Juni.

FRAGE: Wenn ich VN Kennarten Artenreiches Grünland (6 Kennarten) nutzen möchte, in Kombination mit einer Brache in einer Hangfläche, ist es hier auch zwingend erforderlich, das gemäht und abgefahren werden muss oder reicht es wenn ich die Restfläche nur mulche?

ANTWORT: Das Zusatzmodul "Brachestrukturen" sieht vor, dass die Brachfläche im Folgejahr wieder regulär mit genutzt wird im Sinne der Grundsätze. Also Mahd + Abfuhr oder Beweidung. Wenn Sie die Fläche tatsächlich mulchen möchten, wäre die ÖR5 das Mittel der Wahl. Bei der ist die Art der Bewirtschaftung nicht spezifiziert, also mulchen möglich.

Vertragsnaturschutz Acker – mehrjährige Ackerbrache

FRAGE: Ist eine Neuansaat mit Umbruch möglich? Wird eine bisher als Brachfläche angegebene Fläche, auf der Ampferbesatz vorhanden ist anerkannt und wenn ja, darf hier, ähnlich wie bei Saba ein Schröpfschnitt erfolgen?

ANTWORT: Eine Neuansaat mit Umbruch wäre im ersten Vertragsjahr zulässig, allerdings kann es sein, dass die VN Beratung diese Fläche aufgrund des bestehenden Ampfers ablehnt, weil die Gefahr besteht, dass die Fläche sich nicht wie gewünscht entwickelt. Ein Schröpfschnitt ist bei Bedarf eine verpflichtende Möglichkeit, die man mit der VN Beratung abstimmen muss. Es ist aber grundsätzlich nicht empfehlenswert auf mit Unkraut "vorbelasteten" Flächen über eine Teilnahme an der Maßnahme nachdenkt. Wenden Sie sich daher an die VN Beratung und besprechen hier die Möglichkeiten.

Die krumentiefe Bodenbearbeitung kann entfallen, wenn die Fläche bereits selbstbegrünt ist. Wenn Sie beispielsweise Bracheflächen aus alten ÖVF oder GLÖZ 8 Stillegungen haben können diese für das Programm geeignet sein und diese müssen natürlich nicht im ersten Jahr umgebrochen werden

FRAGE: Wenn ich das richtig verstanden habe, kann ich den VN Acker (mehrjährige Brache) nur beantragen, wenn ich die 8 ha Grenze übersteige?

ANTWORT: Korrekt, Sie benötigen mind. 8 ha LF (Acker/Dauergrünland), um an der Maßnahme teilnehmen zu können.